Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Absprache zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Informationstechnologie der Volksrepublik China zur Förderung der Zusammenarbeit deutscher und chinesischer Unternehmen im Bereich der intelligenten Fertigung sowie der Vernetzung der Produktionsprozesse

Zur Umsetzung des Aktionsrahmens für die deutsch-chinesische Zusammenarbeit „Innovation gemeinsam gestalten!“ zwischen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralregierung der Volksrepublik China und zur weiteren Bereicherung der „Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Bereich Industrie und Informations- und Kommunikationstechnologie“ zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Informationstechnologie der Volksrepublik China (im Folgenden beide Seiten genannt) halten beide Seiten es für sinnvoll, auf der Basis des gegenseitigen Respekts und zu gegenseitigem Nutzen das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und die Kooperation deutscher und chinesischer Unternehmen auf dem Gebiet der deutschen „Industrie 4.0“ – und der chinesischen „Made in China 2025“-Initiativen bei der Zusammenarbeit im Bereich der intelligenten Fertigung sowie der Vernetzung der Produktionsprozesse politisch zu flankieren:

1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

Beide Seiten teilen die Auffassung, dass eine solche Flankierung der Zusammenarbeit der Unternehmen im Bereich der intelligenten Fertigung sowie der Vernetzung der Produktionsprozesse in hohem Maße zur innovativen Entwicklung in beiden Ländern beitragen kann. Beide Seiten halten es für unverzichtbar, Fairness, Transparenz und Gleichberechtigung als Grundlage für die Zusammenarbeit anzuerkennen, sowie an den Grundsätzen des gegenseitigen Respekts und der Freiwilligkeit festzuhalten und betonen dabei insbesondere

- den effektiven Schutz geistigen Eigentums, der auch für den Bereich Industrie 4.0 und die dazugehörigen Innovationen im Hightech-Bereich essentiell ist, und streben eine Verbesserung des Rechtsrahmens und der Regulierungsinstrumente zum Schutz geistigen Eigentums an. Denn Unternehmen in beiden Ländern werden sich in die Kooperation nur dann aktiv einbringen, wenn ihr geistiges Eigentum und die damit verbundenen Rechte wirksam geschützt sind;

- die Freiwilligkeit von Technologietransfers: Die innovativen Prozesse und Produkte sind Eigentum der Unternehmen. Sie entscheiden darüber, ob und wenn ja in welcher Art und in welchem Umfang sie diese in die Kooperationen einbringen;

- transparente Normungsverfahren unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, insbesondere privater Unternehmen, und eine enge Zusammenarbeit der chinesischen und deutschen Normungsgremien mit dem Ziel international harmonisierter Normen;

- die Gewährleistung der Sicherheit der Daten der Unternehmen

- und die Bereitschaft die Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten zu verbessern.

Beide Seiten sind bereit, für Unternehmen ein günstiges Umfeld und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Unternehmen Möglichkeiten der Zusammenarbeit definieren, die Inhalte der Zusammenarbeit festlegen und die Umsetzung konkreter Projekte vorantreiben können. Die Arbeit der deutsch-chinesischen Kooperation soll – soweit sinnvoll – mit der Arbeit bestehender bilateraler Dialogmechanismen verzahnt und ein Austausch der Ergebnisse sichergestellt werden, so zum Beispiel mit der deutsch-chinesischen Kommission Normung und deren Sino-German Intelligent Manufacturing/Industrie 4.0 Standardisation Sub Working Group, der deutsch-chinesischen Arbeitsgruppe Produktsicherheit im Bereich der Zertifizierung, der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie und dem deutsch-chinesischen Beratenden Wirtschaftsausschuss.

2. Rahmen der Zusammenarbeit

Das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmen jeweils eine/n Vorsitzende/n (auf der Ebene eines Staatssekretärs/Vizeministers), die einmal im Jahr eine Tagung leiten, abwechselnd in einem der beiden Länder.

Darüber hinaus wird zur inhaltlichen Vorbereitung der jährlichen Tagung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus Vertretern beider Seiten sowie Vertretern von Unternehmen besteht. Sie wird geleitet von je einem Vertreter der Abteilung für Internationale Zusammenarbeit des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie und der Abteilung für Industriepolitik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und tagt abwechselnd in einem der beiden Länder. Auf Basis der allgemeinen Grundlagen der Absprache identifiziert die Arbeitsgruppe mögliche oder bestehende Hindernisse in der Zusammenarbeit der Unternehmen und diskutiert Lösungsmöglichkeiten sowie weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Unternehmen auf der Grundlage der Absprache.

Beide Seiten laden das chinesische Ministerium für Wissenschaft und Technologie und das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Teilnahme an der Zusammenarbeit ein. Themen der Zusammenarbeit werden mit der deutsch-chinesischen Innovationsplattform abgestimmt, um Doppelungen zu vermeiden.

Die organisatorische Vorbereitung der Tagungen wird auf deutscher Seite durch die Geschäftsstelle der Plattform Industrie 4.0 und auf chinesischer Seite von einer Branchenverbundplattform, die unter der Federführung des China Centre for Information Industry Development steht, durchgeführt werden. Die Tagungen werden mit den bestehenden Dialogmechanismen kombiniert und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

3. Felder der Zusammenarbeit

- Die Sino-German Intelligent Manufacturing/Industrie 4.0 Standardisation Sub Working Group unter dem Dach der deutsch-chinesischen Kommission für Normung ist die Hauptplattform für die Durchführung der Zusammenarbeit der beiden Seiten im Bereich Normung, mit dem Ziel, international harmonisierte Normen zu erarbeiten. Beide Seiten diskutieren auf dieser Plattform über gemeinsame fokussierende und konstruktive Fragen, um Erarbeitung, Umsetzung und Verbreitung der einschlägigen Normen im Bereich der intelligenten Fertigung von China und Deutschland zu fördern. Der regelmäßige Austausch zwischen der Sino-German Intelligent Manufacturing/Industrie 4.0 Standardisation Sub Working Group im Rahmen der deutsch-chinesischen Kommission Normung und auf dem Gebiet der Zertifizierung und der Metrologie ist zu gewährleisten.

- Bei gegenseitigem Interesse können Unternehmen beider Länder Pilotprojekte durchführen. Die Schwerpunkte sollten im Bereich intelligenter Fertigung, intelligenter Fabriken, intelligenter Ausrüstungen und Produkte, intelligenter Produktionsketten sowie intelligenter Dienstleistungen liegen. Die Unternehmen der beiden Seiten wählen dabei den Kooperationsbereich und die Kooperationstiefe selbständig aus.

- Beide Seiten flankieren insbesondere die Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Bereich der intelligenten Fertigung sowie der Vernetzung der Produktionsprozesse.

- Beide Seiten flankieren die Zusammenarbeit von Unternehmen und Institutionen aller Art, darunter auch Hochschulen, bei Ausbildung und Weiterbildung von Fachkräften, um den Fachkräftebedarf der Unternehmen beider Länder zu decken.

- Beide Seiten flankieren Unternehmen beider Länder bei der Durchführung von gemeinsamen Projekten zu Forschung und Entwicklung auf freiwilliger Basis.

- Unternehmen beider Länder können in den mit der intelligenten Fertigung sowie der Vernetzung der Produktionsprozesse im Zusammenhang stehenden, jedoch in dieser Absprache nicht ausdrücklich aufgelisteten Bereichen bei beiderseitigem Interesse zusammenarbeiten.

4. Kosten

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, trägt jede Seite ihre eigenen Kosten, die durch Durchführung des oben genannten Austausches und der oben genannten Zusammenarbeit verursacht werden, einschließlich der Kosten für Inlands- und Auslandsreisen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft.

5. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Sollten sich in Bezug auf Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Absprache Meinungsverschiedenheiten ergeben, so beabsichtigen beide Seiten diese durch gleichberechtigte Konsultationen einvernehmlich zu lösen.

6. Rechtsanwendung

Beide Seiten bestätigen, dass sich ihre Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts und bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen halten werden. Beide Seiten werden sich nach Kräften bemühen, einen effektiven Schutz geistigen Eigentums zu unterstützen.

7. Beginn und Beendigung der Anwendung dieser Absprache

(1) Diese Absprache soll ab dem Tag der Unterzeichnung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren angewandt werden.

(2) Bei schriftlichem Einverständnis beider Seiten kann die Anwendung der Absprache nach Ablauf der in Absatz (1) genannten Dauer um 5 (fünf) Jahre verlängert werden.

(3) Jede Seite kann die Absprache jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Seite beenden; die Mitteilung soll der anderen Seite mindestens 90 (neunzig) Tage vor dem Datum der vorgesehenen Beendigung zugehen. Bereits begonnene und in der Durchführung befindliche Projekte sollen dadurch nicht berührt werden.

Unterzeichnet in Beijing/China am 15. Juli 2015 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland	Für das Ministerium für Industrie- und Informationstechnologie der Volksrepublik China
Sigmar Gabriel Bundesminister	**Miao Wei** Minister